

## Alte Fassung

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

---

#### Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungswürdig sind:

- λ Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- λ Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
- λ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- λ Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

#### Wichtig!

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt, der in der Regel 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich für Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu stellen ist.

Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.

#### Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Vor Beginn der Maßnahme erfolgt die Bewilligung durch den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit, gleichzeitig wird i.d.R. ein Zuschuss von 70 % (falls in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird) ausgezahlt.

#### Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt aufgrund eines **Verwendungsnachweises**, welcher i.d.R. 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich für Jugend, Familie, Bildung und Freizeit vorzulegen ist.

**Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag.**

#### Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

Der Antragsteller verpflichtet sich:

## Neue Fassung (Änderungen sind kursiv gestellt u. unterstrichen)

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

---

#### Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungswürdig sind:

- λ Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- λ Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
- λ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- λ Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

#### Wichtig!

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### Wie wird beantragt?

- λ Der förmliche Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- λ Die Träger können den Antrag auch vor Maßnahmebeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.
- λ Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.

**Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag.**

#### Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- λ zur Einhaltung der Richtlinien
- λ zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- λ zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- λ zur Aufgabenerfüllung
- λ zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden
- λ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmer der Maßnahme.

## Alte Fassung

- λ zur Einhaltung der Richtlinien
- λ zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- λ zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- λ zur Auflagenerfüllung
- λ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmer der Maßnahme.

## Neue Fassung (Änderungen sind kursiv gestellt u. unterstrichen)

Alte Fassung

## Kinder- und Jugendfreizeiten

**Was wird gefördert?** Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 4 Tage andauern.

**Wer wird gefördert?** Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren

**Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt  
**2,20 €** je Tag und Teilnehmer

Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. –Unter Berücksichtigung der Einzelförderung- \*)

**Wie wird beantragt?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Was ist dem Antrag beizufügen?**

Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.

\*) siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche (Anhang)

Neue Fassung (Änderungen sind kursiv gestellt u. unterstrichen)

## Kinder- und Jugendfreizeiten

**Was wird gefördert?** Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens **3 und höchstens 21 Tage** andauern.

**Wer wird gefördert?** Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren

**Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt  
**2,20 €** je Tag und Teilnehmer

Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. –Unter Berücksichtigung der Einzelförderung- \*)

**Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer muss volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. (Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von 3 Jahren (zum 01. Januar 2018) verbindlich für alle Antragsteller in Kraft.)**

**Wie wird beantragt?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Was ist dem Antrag beizufügen?**

Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.

\*) siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche (Anhang)